OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605261/2/KHa

Datum:
Linz, 3. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Mag. Dr. Mag. M M, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.04.2022, GZ: BHVB/922170030290/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x. Seit 30. September 2021 ist der Beschwerdeführer hauptwohnsitzlich an der Adresse L gemeldet.

Mit Lenkererhebung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Dezember 2021 zu GZ: BHVB/921170079201/21, wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens der anfragenden Behörde Auskunft darüber zu erteilen, wer am 2. September 2021 um 17:29 Uhr das genannte Kraftfahrzeug in Gampern, B1, Strkm x in Fahrtrichtung Frankenmarkt gelenkt hat bzw, sofern der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer diese Auskunft nicht erteilen kann, eine Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.

Das Schreiben der belangten Behörde enthält den Hinweis, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen ist, wenn der Beschwerdeführer der Meinung ist, das betreffende Delikt nicht begangen zu haben oder wenn der Strafbetrag bereits beglichen wurde.

Diese Lenkererhebung der belangen Behörde vom 13. Dezember 2021 wurde bei der Post-Geschäftsstelle x vom Zusteller hinterlegt; Beginn der Abholfrist war der 16. Dezember 2021. Die entsprechende Verständigung zur Hinterlegung wurde vom Zustellorgan in einer Abgabeeinrichtung an der Wohnadresse des Beschwerdeführers eingelegt, dies wurde vom Zustellorgan entsprechend am RSb-Rückscheinbrief beurkundet.

Das hinterlegte Schriftstück wurde vom Beschwerdeführer nicht behoben und am 5. Jänner 2022 an die belangte Behörde retourniert.

I.2. Mit Strafverfügung vom 14. März 2022 zu GZ: BHVB/921170079201/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 2. September 2021 um 17:29 Uhr in Gampern, B1, Strkm x in Fahrtrichtung Frankenmarkt, mit dem PKW mit dem Kennzeichen x, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 8 km/h überschritten (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. vorgeworfen, er sei am 31. Dezember 2021 als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Dezember 2021 aufgefordert worden, binnen 2

Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 2. September 2021 um 17:29 Uhr in Gampern, B1, Strkm x Fahrtrichtung Frankenmarkt gelenkt habe, wobei der Beschwerdeführer diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt habe und dieser auch keine andere Person benannt habe, die diese Auskunft hätte erteilen können.

Im Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. März 2022 brachte der Beschwerdeführer Folgendes vor:

„Mit Bezug auf das eben geführte Telefonat mit einer Mitarbeiterin der BH Vöcklabruck lege ich hiermit ausdrücklich Berufung ein gegen die bezeichnete Strafverfügung.
Ich hab besagte Verständigung NIE erhalten. Wo diese verloren gegangen ist, kann ich nicht nachvollziehen. Bitte um Bestätigung, dass diese Berufung zur Kenntnis genommen wurde.
Ich hab von Ihnen per Post eine Strafverfügung erhalten, in der mir folgende Vergehen zur Last gelegt werden:

1. 02.09.2021 – Tempoüberschreitung um 8 km/h – 40,00 Euro

2. Versäumnis der Angabe, wer bei der oa. Geschwindigkeitsüberschreitung das Fahrzeug gelenkt hat.

Ich habe dieses Schreiben um Bekanntgabe bzw. Lenkererhebung NIE erhalten und bin auch nicht willens, deswegen 80,00 Euro zu zahlen. Für Punkt 1 steht zweifelsfrei fest, dass ich das Fahrzeug gelenkt habe. Ich habe diese 40,00 Euro soeben entrichtet. Sollten die Sie auf die Zahlung der 80,00 Euro lt Pkt 2 beharren, werde ich den Rechtsweg beschreiten und Berufung einlegen, da ich diese Aufforderung nie erhalte habe bzw. sicher darauf geantwortet hätte. Ich ersuche um Mitteilung, ob dies eingestellt wird oder nicht, damit ich ggf. rechtzeitig Einspruch erheben kann.

Hochachtungsvoll
M M

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. April 2022, GZ: BHVB/922170030290/22, wurde dem Beschwerdeführer der Rückschein zur Lenkererhebung mit dem Hinterlegungsvermerk 16. Dezember 2021 übermittelt. In einer Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 26. April 2022 führte der Beschwerdeführer aus, dass er die Lenkererhebung nie erhalten habe. Er sei derartigen Lenkererhebungen immer zeitgerecht nachgekommen und gäbe es auch jetzt keinen Grund, der Aufforderung nicht nachzukommen. Die Tatsache, dass der Postzusteller die Verständigung abgegeben habe, sei nur durch ein Häkchen dokumentiert, sodass daraus jedoch keine korrekte Zustellung abgeleitet werden könne. Der Umfang seiner Post sei überschaubar und habe er daher die Verständigung nie erhalten. Aus dem Grundsatz „in dubio pro reo“ werde daher um Einstellung des Verfahrens ersucht.

I.4. Auf Basis der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erließ die belangte Behörde am 29. April 2022 das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom

29. April 2022, GZ: BHVB/922170030290/22 (zuvor BHVB/921170079201/21). Gemäß Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 16 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben. Bei der Strafbemessung wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers von der belangten Behörde strafmildernd berücksichtigt.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BH Vöcklabruck vom 13. Dezember 2021 aufgefordert worden zu sein, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 2. September 2021 um 17:29 Uhr, in Gampern, B1, Strkm x, Fahrtrichtung Frankenmarkt gelenkt habe, wobei der Beschwerdeführer diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt habe. Der Beschwerdeführer habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Im bekämpften Straferkenntnis war vermerkt, dass der Beschwerdeführer die Strafe in Höhe von 40,00 Euro wegen der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet gemäß § 20 Abs. 2 StVO (Spruchpunkt 1. der Strafverfügung vom 14. März 2022) bereits nach Erhalt der Strafverfügung beglichen hatte.

I.5. Gegen das Straferkenntnis vom 29. April 2022 erhob der Beschwerdeführer am 3. Mai 2022 Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß ausführte, er habe bereits mehrmals gegenüber der belangten Behörde angegeben, dass er die Lenkererhebung nicht erhalten habe. Im Briefkasten sei nie etwas vorzufinden gewesen. Er sei ein ordentlicher Mensch und sei derartigen Aufforderungen bislang immer nachgekommen. Er sehe seine Post jeden Tag sehr gewissenhaft an und hätte er die Benachrichtigung über die Hinterlegung erhalten, wäre er seiner Pflicht zur Bekanntgabe der Lenkerdaten sicher nachgekommen. Der Beschwerdeführer beantragte, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren einzustellen, in eventu vom Strafbetrag abzusehen und stattdessen eine Ermahnung auszusprechen.

I.6. Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1

erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt, sodass im Hinblick darauf, dass im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und in das Zentrale Melderegister.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift.

Die Feststellungen zur Hinterlegung der von der belangten Behörde übermittelten Lenkererhebung vom 13. Dezember 2021 (Beginn der Abholfrist am 16. Dezember 2021, Einlegen der Verständigung zur Hinterlegung in die Abgabereinrichtung an der Wohnadresse des Beschwerdeführers) ergeben sich eindeutig aus dem im Verfahrensakt der Behörde dokumentierten Rückschein.

Hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wird auf die entsprechenden Ausführungen der belangten Behörde im Straferkenntnis verwiesen, wonach dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum objektiven Tatvorwurf:

III.1.1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person

enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen [...] zuwiderhandelt. [...]

III.1.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.1.1998, Zl. 97/17/0361). Auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255 ua).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person hätten enthalten müssen (VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165 uva.).

Die belangte Behörde forderte den Beschwerdeführer auf, bekanntzugeben, wer am 02. September 2021 das KFZ mit dem Kennzeichen x gelenkt hat. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 16. Dezember 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Innerhalb der in § 103 Abs. 2 KFG festgelegten Frist von zwei Wochen nach Zustellung (Fristende somit 30. Dezember 2021) erteilte der Beschwerdeführer diese Auskunft nicht.

Der objektive Tatbestand der Verletzung der Auskunftspflicht iSd § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist damit erfüllt.

III.2. Zur mit 16. Dezember 2021 bewirkten Zustellung:

III.2.1. Die maßgebliche Bestimmung aus dem Zustellgesetz lautet wie folgt:

§ 17 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

Hinterlegung

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
[...]
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2.2. Gemäß dem festgestellten Sachverhalt wurde das Schreiben der belangten Behörde vom 13. Dezember 2021, mit welchem der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, die verfahrensgegenständliche Lenkerauskunft zu erteilen, an der Wohnadresse des Beschwerdeführers hinterlegt und wurde die Verständigung über die Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung vor Ort zurückgelassen. Dieser Zustellvorgang wurde vom Zustellorgan am RSb-Rückscheinbrief entsprechend beurkundet.

III.2.3. Der Zustellschein dient der Behörde als Beweis der ordnungsgemäßen Zustellung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

handelt es sich dabei um eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (VwGH 27.01.2005, Zl. 2004/16/0197). Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (VwGH 13.11.1992, Zl. 91/17/0047). Eine rechtswirksame Zustellung eines Schriftstückes setzt nicht notwendig voraus, dass es dem Empfänger auch tatsächlich zukommt; vielmehr gilt nach dem Gesetz eine Zustellung unter bestimmten Voraussetzungen (zB. Ersatzzustellung, Hinterlegung, öffentliche Bekanntmachung), als vollzogen (das heißt: rechtswirksam zustande gekommen), obwohl der Empfänger selbst das Schriftstück nicht erhalten haben muss (VwGH 18.4.1988, Zl. 87/12/0043).

Für die Wirksamkeit der Zustellung ist es gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch ohne Belang, ob dem Empfänger die Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Dies ergibt sich zudem bereits aus der Bestimmung des § 17 Abs. 4. ZustellG.

Diesbezüglich wird auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1997, 95/18/1100 verwiesen, wonach der Einwand des Antragstellers, er habe die Verständigung von der Hinterlegung der Lenkererhebung nicht vorgefunden, keine Rechtswidrigkeit der nach § 17 Zustellgesetz vorgenommenen Zustellung aufzeigen kann, weil eine solche nach § 17 Abs. 4 Zustellgesetz auch dann gültig ist, wenn die Verständigung von der Hinterlegung beschädigt oder entfernt wurde.

Die Aussage des Beschwerdeführers, keine Benachrichtigung über die Hinterlegung erhalten zu haben, ohne weitere Nachweise für seine Entlastung erbringen zu können, kann somit gemäß der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nichts an der Wirksamkeit der Zustellung, die durch den Rückschein zweifellos belegt ist, ändern. Die Zustellung der Lenkererhebung an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung ist somit mit 16. Dezember 2021 (Beginn der Abholfrist) gemäß § 17 Zustellgesetz rechtswirksam erfolgt.

III.2.4. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, welches auch der Entscheidungsfindung durch das erkennende Gericht zugrunde gelegt wurde, ist auszuführen, dass der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Lenkerauskunft nicht erhalten hat bzw. er keine Verständigung über die erfolgte Hinterlegung in seine Abgabevorrichtung vorgefunden hat, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 27.01.2005, Zl. 2004/11/0212; VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213) allenfalls Gegenstand eines Antrags auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte sein können. Die Unwirksamkeit der Zustellung, die im hier verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren zu beurteilen ist, kann daraus aber nicht abgeleitet werden (vgl. dazu VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213).

III.2.5. Zusammengefasst ist somit auszuführen, dass im hier verfahrensgegenständlichen Sachverhalt, der eine Beschwerde gegen die Nichterteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG innerhalb der gesetzten Frist zum Gegenstand hat, der objektive Tatbestand durch die mit 16. Dezember 2021 bewirkte Zustellung der Lenkererhebung als verwirklicht zu qualifizieren ist.

III.3. Zum subjektiven Tatvorwurf:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000,00 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143). Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass er an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat – mit Ausnahme des Umstands, dass er das Aufforderungsschreiben zur Lenkererhebung der belangten Behörde nicht erhalten habe – keine weiteren Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Was das mangelnde Verschulden am Nichterhalt des Auskunftsverlangens vom 13. Dezember 2021 betrifft, wird auf

die Ausführungen oben zu Punkt III.2.4. verwiesen; dieser Umstand wäre allenfalls im Rahmen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu berücksichtigen. Dies ist hier jedoch nicht verfahrensgegenständlich.

Dem Beschwerdeführer ist die Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG ist für Übertretungen gem. § 103 Abs. 2 KFG ein Strafrahmen von bis zu 5.000 Euro vorgesehen, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels entsprechender Nachweise des Beschwerdeführers von einem durchschnittlichen Einkommen und keinem Vermögen aus. Strafmildernd wurde von der Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, straferschwerende Gründe lagen nicht vor.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es unumgänglich, dass die entsprechende Auskunft vom Auskunftspflichtigen vollständig und rechtzeitig erteilt wird, sodass jede nicht erteilte bzw. jede verspätet erteilte Auskunft dem Schutzzweck des § 103 Abs. 2 KFG zuwiderhandelt.

III.4.3. Zur Ermahnung ist festzuhalten, dass die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu qualifizieren.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Da – wie oben ausgeführt - jedoch bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht als gering qualifiziert werden kann, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Dass das Verschulden des Beschwerdeführers aufgrund der verfahrensgegenständlichen Umstände, die zur verspäteten Erteilung der Auskunft die Lenkererhebung betreffend geführt haben, im Vergleich zu den sonstigen vergleichbaren Sachverhalten als geringer einzustufen ist, zumal der Beschwerdeführer bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung die Auskunft, wer das Fahrzeug gelenkt hat, erteilt hat, kann für sich alleine betrachtet aufgrund der erforderlichen (kumulativen) Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 VStG den Ausspruch einer Ermahnung nicht begründen.

Das geringere Verschulden des Beschwerdeführers kann vom erkennenden Gericht jedoch im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden.

III.4.4. Im Hinblick auf die konkrete Strafbemessung kommt das erkennende Gericht unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades, der im unteren Bereich anzusiedeln ist, zum Ergebnis, dass eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 50,00 Euro tat- und schuldangemessen ist. Eine Geldstrafe in dieser Höhe ist ausreichend, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihm übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Zu diesem Ergebnis gelangte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sofort nach Erhalt der Strafverfügung die ursprüngliche Strafe wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bezahlt und die Lenkerauskunft erteilt hat. Auch aus generalpräventiven Gründen ist die Verhängung einer darüber hinausgehenden Geldstrafe nicht erforderlich.

Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1 % der möglichen Höchststrafe der Strafnorm des § 134 Abs. 1 KFG, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht mehr in Betracht gekommen ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe neu festgesetzt.

Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise (etwa im Hinblick auf die Strafhöhe) Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt im Mindestbetrag von 10,00 Euro unverändert (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde, den Beschwerdeführer und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen, zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG sowie zur Zustellung durch Hinterlegung gemäß Zustellgesetz. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Frage der konkreten Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas